

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6

München, den 16. März

1999

Datum	Inhalt	Seite
10.2.1999	Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte landwirtschaftlich-technische Assistentinnen und Assistenten 7803-19-E	66
15.2.1999	Verordnung zur Änderung der Schulordnungen für die staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft, die staatlichen Höheren Landbauschulen sowie die Staatliche Fachakademie für Landwirtschaft 7803-8-E, 7803-12-E, 7803-15-E	79
19.2.1999	Verordnung über die befristete Aufhebung der Jagdzeiten für Auer-, Birk- und Rackelhähne in der Zeit vom 1. April 1999 bis 31. März 2004 792-8-E	80
1.3.1999	Zweite Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher 2236-9-3-UK	80
2.3.1999	Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach §§ 224, 224a der Bundesrechtsanwaltsordnung 303-2-2-J	81
3.3.1999	Verordnung zur Erleichterung der Personalvertretung in der Sparkasse Bad Tölz-Wolfratshausen ... 2035-26-I	82
24.2.1999	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Zehnten Änderung, Teil 1, des Regionalplans der Region München (14) 230-1-7-U	83
26.2.1999	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Vierten Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald (12) 230-1-17-U	83
26.2.1999	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Zweiten Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (11) 230-1-28-U	84

7803-19-E

Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte landwirtschaftlich-technische Assistentinnen und Assistenten

Vom 10. Februar 1999

Auf Grund von Art. 128 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995 S. 98 und S. 148, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 352), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1	Ausbildungsstätten
§ 2	Aufgaben
§ 3	Lehrgangsdauer
§ 4	Leiter der Ausbildungsstätte, Lehrkräfte
§ 5	Lehrerkonferenz

Abschnitt II

Aufnahme, Lehrgangsbetrieb

§ 6	Aufnahme
§ 7	Zulassungszahlen, Aufnahmeverfahren
§ 8	Unterrichtszeit, Aufsicht
§ 9	Lehrgangsgestaltung
§ 10	Beteiligung am Unterricht
§ 11	Verhinderung am Lehrgangsbetrieb
§ 12	Haftung
§ 13	Verhalten der Lehrgangsteilnehmer, Lehrgangsvertretung
§ 14	Ordnungsmaßnahmen

Abschnitt III

Prüfungen

§ 15	Arten der Prüfungen
§ 16	Notenstufen
§ 17	Unerlaubte Hilfe
§ 18	Schulaufgaben
§ 19	Mündliche Leistungen, Stegreifaufgaben
§ 20	Jahreszeugnis
§ 21	Staatliche Abschlussprüfung, Prüfungsausschuss
§ 22	Schriftliche Prüfung
§ 23	Praktische Prüfung
§ 24	Mündliche Prüfung
§ 25	Schlusszeugnis und Berufsbezeichnung

Abschnitt IV

Schlussvorschriften

§ 26	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
------	-------------------------------------

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Ausbildungsstätten

- (1) Die Ausbildung erfolgt in Lehrgangsform an
1. der staatlichen Ausbildungsstätte für landwirtschaftlich-technische Assistenten an der staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft an den Landwirtschaftlichen Lehranstalten Landsberg a. Lech und
 2. der staatlich anerkannten Ausbildungsstätte für landwirtschaftlich-technische Assistenten an der Bundesanstalt für Fleischforschung in Kulmbach.

(2) ¹Die Ausbildung gliedert sich in die Fachrichtungen Agrarwirtschaft, Milchwirtschaft und Lebensmittelanalytik sowie Fleischwirtschaft. ²In der Fachrichtung Agrarwirtschaft stehen die Fachgebiete Agrikulturchemie und Pflanzenbau zur Wahl.

(3) Die Aufsicht übt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) aus.

§ 2

Aufgaben

(1) ¹Die Ausbildung soll den Lehrgangsteilnehmern das erforderliche Wissen und Können vermitteln, damit sie in den Bereichen der Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft technische Arbeiten in Laboratorien sowie auf Prüf- und Versuchsfeldern nach Anweisung und in begrenztem Umfang auch selbstständig ausführen können. ²Die Ausbildung darf nicht nach betrieblichen Sonderbedürfnissen ausgerichtet werden.

(2) Die Ausbildungsstätte hat zudem die Erziehung der Lehrgangsteilnehmer zu mündigen und verantwortungsbewussten Bürgern in Staat und Gesellschaft sowie die Bereitschaft zu partnerschaftlichem Handeln zu fördern.

§ 3

Lehrgangsdauer

(1) ¹Die Ausbildung dauert zwei Jahre. ²Sie beginnt in der Regel im September.

(2) ¹Die fachpraktische Ausbildung kann teilweise auch in Betrieben und Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 1 Abs. 1) durchgeführt werden. ²Die Auswahl dieser Betriebe und Einrichtungen trifft

die mit der Leitung der Ausbildungsstätte betraute Person (Leiter). ³Die fachpraktische Ausbildung wird von der Ausbildungsstätte überwacht. ⁴Um eine umfassende fachpraktische Ausbildung zu gewährleisten, ist ein Wechsel dieser Betriebe und Einrichtungen anzustreben.

(3) Die Lehrgangsteilnehmer haben über den zeitlichen und sachlichen Ablauf der Ausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte einen Nachweis zu führen, der monatlich überprüft wird.

§ 4

Leiter der Ausbildungsstätte, Lehrkräfte

(1) Der Leiter soll zugleich hauptamtliche Lehrkraft sein.

(2) ¹Der Leiter bestimmt für jede Fachrichtung eine hauptamtliche Lehrkraft als Fachrichtungsleiter. ²Einer dieser Fachrichtungsleiter ist zugleich Beratungslehrer.

(3) ¹Der Leiter übt das Hausrecht in der Ausbildungsstätte aus. ²Er erlässt eine Hausordnung.

(4) Art. 57, 59 und 78 Abs. 1 BayEUG gelten entsprechend.

§ 5

Lehrerkonferenz

(1) ¹Die Lehrerkonferenz findet mindestens einmal in jedem Ausbildungsjahr statt; ihre Sitzungen sind nicht öffentlich. ²Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte sowie unterweisende Fachkräfte sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn dies das vorsitzende Mitglied (Leiter) für erforderlich hält.

(2) Soweit Lehrgangssprecher gewählt sind, ist ihnen Gelegenheit zu geben, an der Lehrerkonferenz teilzunehmen, wenn und soweit Angelegenheiten beraten werden, welche die Lehrgangsteilnehmer allgemein betreffen; die Entscheidung hierüber trifft der Leiter.

(3) ¹Soweit die Lehrerkonferenz mit bindender Wirkung entscheidet, sind jene Mitglieder stimmberechtigt, die Unterricht in Pflichtfächern erteilen. ²Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters. ⁴Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ⁵§ 14 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) ¹Über Beratungen und Abstimmungen, die Angelegenheiten von Lehrgangsteilnehmern, Schulpersonal oder dritten Personen betreffen, ist Verschwiegenheit zu bewahren. ²Die Lehrerkonferenz kann auch die vertrauliche Behandlung anderer Beratungsgegenstände beschließen.

(5) Art. 58 BayEUG gilt entsprechend.

Abschnitt II

Aufnahme, Lehrgangsbetrieb

§ 6

Aufnahme

(1) Die Aufnahme setzt einen mittleren Schulabschluss voraus (Art. 25 BayEUG).

(2) Mit dem Aufnahmeantrag sind vorzulegen:

1. der Nachweis (Zeugnis) gemäß Absatz 1, hilfsweise das letzte Jahres- oder Zwischenzeugnis vor Erreichen des mittleren Schulabschlusses,
2. ein Lebenslauf und zwei Passbilder neuesten Datums,
3. eine ärztliche Bescheinigung, die die Berufseignung bestätigt; bei der Fachrichtung Milchwirtschaft und Lebensmittelanalytik sowie Fleischwirtschaft jedoch ein ärztliches Zeugnis neuesten Datums nach § 18 Abs. 1 Bundes-Seuchengesetz,
4. bei Lehrgangsteilnehmern, die in einem Wohnheim untergebracht werden, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung,
5. bei Minderjährigen eine Zustimmungserklärung der Inhaber der elterlichen Sorge,
6. bei Ausländern aus dem nicht deutschen Sprachraum ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache,
7. gegebenenfalls Nachweise über einschlägige Praxiszeiten.

(3) ¹Über die Aufnahme entscheidet der Leiter durch schriftlichen Bescheid; ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. ²Die Aufnahme erfolgt zunächst für eine Probezeit von drei Monaten.

(4) ¹Dem Bescheid über die Zulassung ist die Lehrgangsordnung beizufügen. ²Im Zulassungsbescheid bestimmt die Ausbildungsstätte einen Termin, bis zu dem die Bewerber

1. zu erklären haben, ob sie den Lehrgangsplatz annehmen,
2. gegebenenfalls den fehlenden Nachweis eines mittleren Schulabschlusses nachzureichen haben.

³Geht die Erklärung oder der erforderliche Nachweis bis zu dem gesetzten Termin bei der Ausbildungsstätte nicht ein, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(5) ¹Die endgültige Aufnahme setzt das Bestehen der Probezeit voraus. ²Über deren Bestehen entscheidet der Leiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Lehrerkonferenz. ³Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn auf Grund der Probezeitbeurteilung nicht damit gerechnet werden kann, dass das Ziel der Ausbildung erreicht wird. ⁴Wer die Probezeit nicht bestanden hat, erhält auf Antrag eine Bestätigung über die Dauer des Lehrgangsbesuchs und die erzielten Leistungen.

(6) Art. 44 Abs. 2 Satz 2 BayEUG gilt entsprechend.

§ 7

Zulassungszahlen, Aufnahmeverfahren

(1) Die Höchstzulassungszahlen für das erste Ausbildungsjahr betragen:

1. in der Fachrichtung Agrarwirtschaft	24,
2. in der Fachrichtung Milchwirtschaft und Lebensmittelanalytik	24,
3. in der Fachrichtung Fleischwirtschaft	12.

(2) ¹Aufnahmeanträge müssen mit den nach § 6 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen bis spätestens 1. März bei der Ausbildungsstätte eingehen. ²Nach Ablauf der Anmeldefrist oder bis zu diesem Termin mit unvollständigen Unterlagen eingehende Aufnahmeanträge können nur berücksichtigt werden, soweit die ordnungsgemäßen Anmeldungen die Höchstzulassungszahl nicht erschöpfen.

(3) ¹Übersteigt die Zahl der ordnungsgemäßen Aufnahmeanträge die Höchstzulassungszahl, werden die Bewerber in der Reihenfolge der Durchschnittsnoten (arithmetisches Mittel) einer Auswahlprüfung in den Fächern Chemie, Biologie und Mathematik aufgenommen. ²Die Auswahlprüfung wird schriftlich durchgeführt und dauert insgesamt 90 Minuten; sie wird durch eine mündliche Prüfung von insgesamt höchstens 30 Minuten ergänzt, wenn diese für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von Bedeutung ist.

(4) ¹Von der Höchstzulassungszahl werden 10 v. H. vorweg für Bewerber abgezogen, die nicht nach Absatz 3 zugelassen werden können und deren Nichtzulassung insbesondere aus sozialen oder familiären Gründen eine unzumutbare Härte darstellen würde. ²Nicht nach Satz 1 zu besetzende Ausbildungsplätze der Härtequote werden nach Absatz 3 vergeben.

(5) ¹In den Fachrichtungen Agrarwirtschaft sowie Milchwirtschaft und Lebensmittelanalytik kann das erste Ausbildungsjahr nur bei mindestens 16 Lehrgangsteilnehmern geführt werden. ²Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums.

§ 8

Unterrichtszeit, Aufsicht

(1) Der Unterricht wird von Montag bis Freitag ganztägig erteilt.

(2) ¹Die Aufsichtspflicht der Ausbildungsstätte erstreckt sich auf die Zeit, in der die Lehrgangsteilnehmer am Unterricht oder an sonstigen Lehrgangveranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Lehrgangveranstaltung. ²Der Leiter regelt die Aufsicht während des Lehrgangsbetriebs.

§ 9

Lehrgangsgestaltung

(1) Für die einzelnen Fachrichtungen und Fachgebiete gelten die Studentafeln nach Anlagen 1 bis 3.

(2) Im Lehrplan festgelegte Seminare sowie angeordnete Besichtigungen und Lehrfahrten sind Bestandteile der Ausbildung.

(3) Der Leiter sorgt dafür, dass die Unterrichtsplanungen für die einzelnen Fächer durch die Lehrkräfte rechtzeitig aufgestellt und aufeinander abgestimmt werden.

§ 10

Beteiligung am Unterricht

(1) Die Lehrgangsteilnehmer haben pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an allen sonstigen Veranstaltungen, deren Besuch nicht ausdrücklich als freiwillig erklärt wird, teilzunehmen.

(2) Der durch Abwesenheit versäumte Lehrstoff ist von den Lehrgangsteilnehmern nachzuarbeiten.

(3) Lehrgangsteilnehmerinnen sollen eine Schwangerschaft unverzüglich dem Leiter mitteilen, damit sie zum Schutz der Gesundheit von der Teilnahme an gefährdenden Lehrveranstaltungen befreit werden können.

§ 11

Verhinderung am Lehrgangsbesuch

¹Sind Lehrgangsteilnehmer wegen Erkrankung oder aus einem anderen zwingenden Grund am Lehrgangsbesuch verhindert, so haben sie dies unverzüglich mitzuteilen. ²Bei einer länger als drei Tage dauernden Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ³Unabhängig von der Dauer der Abwesenheit kann der Leiter ein ärztliches Zeugnis verlangen, wenn sich krankheitsbedingte Versäumnisse auffällig häufen oder an der Erkrankung berechtigte Zweifel bestehen.

§ 12

Haftung

(1) ¹Die Haftung in Schadensfällen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. ²Die Haftung bezieht sich auch auf das den Lehrgangsteilnehmern während der Ausbildung anvertraute Eigentum.

(2) Die Ausbildungsstätte soll für die Lehrgangsteilnehmer eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließen; die Lehrgangsteilnehmer sind verpflichtet, die Beiträge für die Haftpflichtversicherung rechtzeitig an die Ausbildungsstätte zu entrichten.

§ 13

Verhalten der Lehrgangsteilnehmer, Lehrgangsvertretung

(1) ¹Alle Lehrgangsteilnehmer haben sich so zu verhalten, dass der Zweck des Unterrichts erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. ²In diesem Rahmen haben sie den Anordnungen des Leiters, der Lehrkräfte und derjenigen Personen zu folgen, denen bestimmte Aufgaben in der Ausbildungsstätte übertragen sind.

(2) ¹Die Lehrgangsteilnehmer jedes Ausbildungsjahres können zu Lehrgangsbeginn Lehrgangssprecher und Stellvertreter wählen. ²Die Wahl erfolgt

schriftlich und geheim. ³Die Lehrgangssprecher vertreten die Lehrgangsteilnehmer in Unterrichtsangelegenheiten. ⁴Die Rechte der einzelnen Lehrgangsteilnehmer, insbesondere nach Absatz 3, bleiben unberührt.

(3) ¹Alle Lehrgangsteilnehmer haben das Recht, den Leiter oder eine Lehrkraft um Rat und Auskunft zu bitten; sie sollen sich zunächst an die Lehrkraft wenden. ²Dabei können sie, insbesondere wenn sie sich durch eine Lehrkraft ungerecht behandelt fühlen, die Vermittlung durch die Lehrgangssprecher in Anspruch nehmen.

(4) Art. 56 BayEUG gilt entsprechend.

§ 14

Ordnungsmaßnahmen

(1) ¹Gegenüber Lehrgangsteilnehmern können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

1. der schriftliche Verweis durch den Fachrichtungsleiter,
2. der verschärfte Verweis durch den Leiter,
3. die Androhung der Entlassung durch die Lehrerkonferenz,
4. die Entlassung durch die Lehrerkonferenz.

²Für Entscheidungen nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz stimmberechtigt. ³Die Entlassung kann die Lehrerkonferenz nur mit mindestens zwei Drittel der Stimmen ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen; die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Bevor eine Ordnungsmaßnahme verfügt wird, ist den Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern.

(3) Art. 86 Abs. 3, 6 und 7 BayEUG gelten entsprechend.

Abschnitt III

Prüfungen

§ 15

Arten der Prüfungen

Der Feststellung des Leistungsstands dienen:

1. die Leistungsnachweise während des Ausbildungsjahres,
2. die staatliche Abschlussprüfung.

§ 16

Notenstufen

(1) ¹Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

- gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
- befriedigend (3) = eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht,
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, aber erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und erkennen lässt, dass selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

²Zwischennoten sind nicht zulässig. ³Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung des Wissens und auf die Art der Darstellung.

(2) Die Leistungen während der praktischen Ausbildung sind bei den einzelnen Fächern zu berücksichtigen.

(3) ¹Für die Berechnung der Noten aus mehreren Einzelleistungen oder Einzelnoten wird, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, das arithmetische Mittel gebildet. ²Als Note ergibt sich bei einem arithmetischen Mittel von

1,00 bis 1,50	= Note 1,
1,51 bis 2,50	= Note 2,
2,51 bis 3,50	= Note 3,
3,51 bis 4,50	= Note 4,
4,51 bis 5,50	= Note 5,
5,51 bis 6,00	= Note 6.

§ 17

Unerlaubte Hilfe

(1) ¹Bedienen sich Lehrgangsteilnehmer bei einer Prüfung unerlaubter Hilfe oder machen sie den Versuch dazu, erhalten sie für diese Prüfungsleistung die Note „ungenügend“. ²Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn zu fremdem Vorteil gehandelt wird.

(2) ¹Absatz 1 gilt auch dann, wenn der Verstoß erst nachträglich bekannt und nachgewiesen wird. ²Die Prüfungsergebnisse sind zu berichtigen.

§ 18

Schulaufgaben

(1) ¹Während des Ausbildungsjahres werden in jedem Pflichtfach mindestens zwei schriftliche Schulaufgaben durchgeführt. ²In Fächern mit praktischem Unterricht kann an die Stelle einer schriftlichen Schulaufgabe eine praktische Schulaufgabe treten.

(2) Haben sich Lehrgangsteilnehmer einer Überprüfung ihres Leistungsstands unterzogen, so können nachträglich geltend gemachte gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Arbeit nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(3) ¹Versäumen Lehrgangsteilnehmer aus Gründen, die sie zu vertreten haben, eine Schulaufgabe, wird die Note „ungenügend“ erteilt. ²Haben sie das Versäumnis nicht zu vertreten, erhalten sie einen Nachtermin.

§ 19

Mündliche Leistungen, Stegreifaufgaben

(1) Mündliche Leistungsnachweise werden in mündlicher Form, als Stegreifaufgaben oder in Form von Versuchs- bzw. Analysenauswertungen erbracht.

(2) Während des Ausbildungsjahres sind in jedem Pflichtfach mindestens zwei mündliche Leistungsnachweise zu fordern.

(3) ¹Schriftliche Stegreifaufgaben haben im wesentlichen nur den Lerninhalt des letzten Unterrichts und den aufgegebenen laufenden Lerninhalt zum Gegenstand. ²§ 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 20

Jahreszeugnis

(1) ¹Zum Abschluss des ersten Ausbildungsjahres erhalten die Lehrgangsteilnehmer ein Zeugnis nach Anlage 4. ²Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten der Lehrgangsteilnehmer können aufgenommen werden.

(2) ¹Die Zeugnisnoten werden in einer Notenkonferenz festgestellt. ²Die Notenkonferenz entscheidet auch über das Vorrücken; bei Vorrücken auf Probe darf die Probezeit sechs Wochen nicht übersteigen. ³An der Notenkonferenz nehmen unter dem Vorsitz des Leiters die für die Pflichtfächer zuständigen Lehrkräfte des entsprechenden Ausbildungsjahres teil. ⁴§ 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Zeugnisnoten werden aus den schriftlichen und mündlichen Leistungen während des Ausbildungsjahres ermittelt, wobei das arithmetische Mittel der Noten (Zahlenwert) aus den Schulaufgaben zweifach und das arithmetische Mittel der Noten (Zahlenwert) aus den mündlichen Leistungen einfach zählt. ²Die sich ergebende Zeugnisnote ist als ganze Note auszuweisen.

(4) ¹Das Jahreszeugnis enthält die Feststellung, ob die Lehrgangsteilnehmer das Ziel erreicht haben und damit in das zweite Ausbildungsjahr vorrücken können. ²Das Ziel ist nicht erreicht, wenn ein Fach mit „ungenügend“ oder mehr als ein Fach mit „mangelhaft“ bewertet wird. ³Die Notenkonferenz kann das Vorrücken in entsprechender Anwendung des Art. 53 Abs. 6 Satz 1 BayEUG gestatten, wenn ein Fach mit „ungenügend“ oder nicht mehr als zwei Fächer mit „mangelhaft“ bewertet sind. ⁴Das Vorrücken ist ausgeschlossen, wenn im Fach „Fachpraktische Ausbildung“ nicht mindestens die Note „ausreichend“ erzielt worden ist.

(5) Wurde das Ziel nicht erreicht, kann das erste Ausbildungsjahr einmal wiederholt werden.

(6) Art. 53 Abs. 3 bis Abs. 6 und Art. 55 Abs. 1 Nr. 2 gelten entsprechend.

§ 21

Staatliche Abschlussprüfung, Prüfungsausschuss

(1) ¹Die staatliche Abschlussprüfung findet zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres statt. ²Den Zeitpunkt der Abschlussprüfung legt das Staatsministerium auf Vorschlag des Leiters fest. ³Die staatliche Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung.

(2) ¹Für jede Fachrichtung wird ein Prüfungsausschuss für die staatliche Abschlussprüfung eingerichtet. ²Diesem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine vom Staatsministerium bestellte Person als staatlicher Prüfungsleiter (Vorsitzender),
2. der Leiter als stellvertretender Vorsitzender,
3. die an der Ausbildung beteiligten Lehrkräfte,
4. eine mit der Ausbildung beauftragte Person aus einem Betrieb oder einer Einrichtung nach § 3 Abs. 2.

³Im Bedarfsfall können weitere Ausschussmitglieder durch den Vorsitzenden berufen werden.

§ 22

Schriftliche Prüfung

(1) ¹In den einzelnen Fachrichtungen werden folgende Pflichtfächer schriftlich geprüft:

1. Fachrichtung Agrarwirtschaft
 - a) Chemie
 - b) Spezielle Chemie
 - c) Spezielle Mikrobiologie
 - d) Bodenkunde und Pflanzenbau oder Bodenkunde und Pflanzenernährung
2. Fachrichtung Milchwirtschaft und Lebensmittelanalytik
 - a) Chemie
 - b) Spezielle Chemie
 - c) Mikrobiologie und Hygiene
 - d) Technologie der Milch- und sonstigen Lebensmittelverarbeitung
3. Fachrichtung Fleischwirtschaft
 - a) Chemie
 - b) Mikrobiologie des Fleisches
 - c) Histologie des Fleisches
 - d) Chemie des Fleisches
 - e) Mathematik.

(2) Die schriftliche Prüfung dauert in den Prüfungsfächern nach Buchstaben a bis d jeweils 120 Minuten, im Prüfungsfach nach Nummer 3 Buchst. e 60 Minuten.

(3) ¹Das Staatsministerium stellt die Prüfungsaufgaben und bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel; hierfür reicht der Leiter unter Wahrung der notwendi-

gen Vertraulichkeit für jedes Prüfungsfach drei Vorschläge ein. ²Jede Prüfungsaufgabe wird dem Leiter in einem versiegelten Umschlag zugeleitet; das Siegel darf erst im Prüfungsraum vor Beginn der Arbeit geöffnet werden. ³Die Prüfungsarbeiten werden von der zuständigen Lehrkraft als Erstprüfer und einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet. ⁴Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. ⁵Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende oder ein von ihm bestelltes drittes Mitglied des Prüfungsausschusses.

(4) ¹Versäumen Prüfungsteilnehmer eine Prüfungsarbeit und können sie nicht nachweisen (bei Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis), dass ein zwingender Hinderungsgrund ohne eigenes Verschulden vorlag, so wird insoweit die Note „ungenügend“ erteilt. ²Haben die Prüfungsteilnehmer nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses das Versäumnis nicht zu vertreten, so findet in den betreffenden Fächern eine Nachholprüfung statt.

(5) Über die Prüfungsvorgänge ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 23

Praktische Prüfung

(1) In den einzelnen Fachrichtungen werden folgende Fächer praktisch geprüft:

1. Fachrichtung Agrarwirtschaft
 - a) Chemische Untersuchungen
 - b) Pflanzenanalytik oder Futtermitteluntersuchung
2. Fachrichtung Milchwirtschaft und Lebensmittelanalytik
 - a) Chemisch-physikalische Untersuchungen bei Milcherzeugnissen und allgemeine Lebensmitteluntersuchungen
 - b) Mikrobiologische Untersuchungen und Rückstandsanalytik
3. Fachrichtung Fleischwirtschaft
 - a) Lebensmitteluntersuchung und Rückstandsanalytik
 - b) Mikrobiologie des Fleisches oder Histologie des Fleisches nach Zuteilung durch Los.

(2) ¹Die praktische Prüfung erstreckt sich auf mindestens je eine Aufgabe aus den in Absatz 1 aufgeführten Pflichtfächern. ²Der Vorsitzende bestimmt die Aufgaben auf Vorschlag der beteiligten Lehrkräfte. ³Die praktische Prüfung wird zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung von der Lehrkraft des jeweiligen Fachs und einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses durchgeführt.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden den Prüfungsteilnehmern unter Angabe der erlaubten Hilfsmittel und der zur Verfügung stehenden Zeit mitgeteilt.

(4) ¹Die Prüfungsteilnehmer haben Hergang und Ergebnisse der praktischen Prüfungsarbeiten schriftlich kurz darzustellen. ²Die zuständige Lehrkraft und ein

weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses bewerten die Leistung. ³§ 22 Abs. 3 Sätze 4 und 5 sowie Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 24

Mündliche Prüfung

(1) In den einzelnen Fachrichtungen werden folgende Fächer mündlich geprüft:

1. Fachrichtung Agrarwirtschaft
 - a) EDV
 - b) Pflanzenzüchtung und Saatgutwesen oder Bodenuntersuchung
 - c) Lebensmitteluntersuchung und Rückstandsanalytik
2. Fachrichtung Milchwirtschaft und Lebensmittelanalytik
 - a) EDV
 - b) Chemisch-physikalische und mikrobiologische Labortechnik
 - c) Milchwirtschaftliche Gesetzeskunde und allgemeines Lebensmittelrecht
3. Fachrichtung Fleischwirtschaft
 - a) Fleischerzeugung
 - b) Fleischverarbeitung
 - c) Mikrobiologie des Fleisches oder Histologie des Fleisches oder Chemie des Fleisches nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die mündliche Prüfung dauert in jedem Fach etwa 15 Minuten je Prüfungsteilnehmer.

(3) ¹Die mündliche Prüfung wird von der Lehrkraft des jeweiligen Fachs und einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses durchgeführt. ²§ 22 Abs. 3 Sätze 4 und 5 sowie Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 25

Schlusszeugnis und Berufsbezeichnung

(1) Vor Beginn der staatlichen Abschlussprüfung werden in der Notenkonferenz entsprechend § 20 Abs. 3 die Fortgangsnoten festgestellt.

(2) ¹Bei Ermittlung der Zeugnisnote eines Prüfungsfachs der staatlichen Abschlussprüfung werden die auf zwei Dezimalstellen berechnete Fortgangsnote (Zahlenwert) sowie die Noten der schriftlichen und praktischen Prüfung je zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach gewertet. ²In den übrigen Fächern ist die Fortgangsnote zugleich die Zeugnisnote.

(3) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Pflichtfächern höchstens ein Pflichtfach mit „mangelhaft“ bewertet worden ist. ²Die Prüfung ist auch dann bestanden, wenn mangelhafte Leistungen in zwei Pflichtfächern durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Pflichtfächern oder eine ungenügende Leistung in einem Pflichtfach durch eine sehr gute Leistung in einem anderen Pflichtfach ausgeglichen werden. ³Die Prüfung ist in jedem Fall nicht bestanden, wenn im Fach „Fachpraktische Ausbildung“ nicht mindestens die Note „ausreichend“ erzielt worden ist.

(4) ¹Nach bestandener Prüfung erhalten die Lehrgangsteilnehmer ein vom Vorsitzenden und vom Leiter unterzeichnetes Schlusszeugnis (Anlage 5). ²Es berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter landwirtschaftlich-technischer Assistent“ und „Staatlich geprüfte landwirtschaftlich-technische Assistentin“ mit Angabe der Fachrichtung. ³In das Schlusszeugnis ist eine allgemeine Beurteilung nicht aufzunehmen, wenn sie nachteilige Aussagen enthalten müsste.

(5) ¹Ist das zweite Ausbildungsjahr nicht bestanden, so kann es einschließlich der Abschlussprüfung einmal wiederholt werden. ²Mit Genehmigung des Staatsministeriums ist eine zweite Wiederholung möglich.

(6) Für die Beendigung des Lehrgangsbesuchs gilt Art. 55 BayEUG entsprechend.

Abschnitt IV

Schlussvorschriften

§ 26

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt am 1. September 1999 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. August 1999 tritt die Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte landwirtschaftlich-technische Assistenten vom 10. Mai 1983 (GVBl S. 425, BayRS 7803-19-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 1991 (GVBl S. 358), außer Kraft.

München, den 10. Februar 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

Anlage 1
(zu § 9 Abs. 1)

Studentafel
Fachrichtung Agrarwirtschaft

		Gesamtstundenzahl	
1.	Allgemeine Pflichtfächer		
1.1	Chemie	120	
1.2	Mathematik und Laborphysik	80	
1.3	Biologie und biologische Untersuchungen	120	
1.4	EDV	120	
1.5	Statistik und Versuchswesen	80	
1.6	Fotografische Labortechnik	80	
1.7	Fachenglisch	40	
1.8	Labortechnik	80	720
2.	Fachbezogene Pflichtfächer		
2.1	Spezielle Chemie	120	
2.2	Spezielle Mikrobiologie	120	
2.3	Chemische Untersuchungen	120	
2.4	Lebensmitteluntersuchung und Rückstandsanalytik	120	
2.5	Pflanzenschutz	80	
2.6	Fachpraktische Ausbildung	1120	1680
3.	Wahlpflichtfächer		
3.1	Fachgebiet Agrikulturchemie		
3.1.1	Bodenkunde und Pflanzenernährung	160	
3.1.2	Bodenuntersuchung	120	
3.1.3	Futtermitteluntersuchung	120	400
3.2	Fachgebiet Pflanzenbau		
3.2.1	Bodenkunde und Pflanzenbau	160	
3.2.2	Pflanzenanalytik	120	
3.2.3	Pflanzenzüchtung und Saatgutwesen	120	400
		2800	

Die Verteilung der Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) und der fachpraktischen Ausbildung auf die Ausbildungsjahre erfolgt durch den Leiter.

Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.

Studentafel
Fachrichtung Milchwirtschaft und Lebensmittelanalytik

		Gesamtstundenzahl	
1.	Allgemeine Pflichtfächer		
1.1	Chemie	160	
1.2	Mathematik und Laborphysik	80	
1.3	Biologie	80	
1.4	EDV	120	
1.5	Statistik und Versuchswesen	80	
1.6	Fotografische Labortechnik	80	
1.7	Fachenglisch	40	
1.8	Labortechnik	80	720
2.	Fachbezogene Pflichtfächer		
2.1	Spezielle Chemie	160	
2.2	Mikrobiologie und Hygiene	200	
2.3	Milchwirtschaftliche Technologie und Milcherzeugung	120	
2.4	Milchwirtschaftliche Gesetzeskunde und allgemeines Lebensmittelrecht	80	
2.5	Chemisch-physikalische Untersuchungen bei Milcherzeugnissen und allgemeine Lebensmitteluntersuchungen	200	
2.6	Mikrobiologische Untersuchungen und Rückstandsanalytik	200	
2.7	Fachpraktische Ausbildung	1120	2080
		2800	

Die Verteilung der Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) und der fachpraktischen Ausbildung auf die Ausbildungsjahre erfolgt durch den Leiter.

Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.

Anlage 3
(zu § 9 Abs. 1)

Studentafel
Fachrichtung Fleischwirtschaft

		Gesamtstundenzahl	
1.	Allgemeine Pflichtfächer		
1.1	Chemie	160	
1.2	Mathematik	80	
1.3	Biologie	40	
1.4	EDV	80	
1.5	Labortechnik	40	
1.6	Physik	80	
1.7	Fotografische Labortechnik	40	
1.8	Fachenglisch	80	600
2.	Fachbezogene Pflichtfächer		
2.1	Fleischerzeugung	120	
2.2	Fleischverarbeitung	120	
2.3	Mikrobiologie des Fleisches	160	
2.4	Histologie des Fleisches	120	
2.5	Chemie des Fleisches	80	
2.6	Lebensmitteluntersuchung und Rückstandsanalytik	280	
2.7	Fachpraktische Ausbildung	1320	2200
		2800	

Die Verteilung der Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) und der fachpraktischen Ausbildung auf die Ausbildungsjahre erfolgt durch den Leiter.

Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.

**Staatliche/staatlich anerkannte Ausbildungsstätte
für landwirtschaftlich-technische Assistentinnen und Assistenten
an der**

Jahreszeugnis

Die Lehrgangsteilnehmerin/Der Lehrgangsteilnehmer
geboren am in
hat das 1. Ausbildungsjahr in der Fachrichtung
von bis besucht und in den nachstehenden Unterrichtsfächern
folgende Noten erzielt:

(Fächer und Beurteilungen)

Die Lehrgangsteilnehmerin/Der Lehrgangsteilnehmer hat das Ziel erreicht/nicht erreicht.

Bemerkung:
.....

....., den

Der Fachrichtungsleiter*

Der Leiter der Ausbildungsstätte

..... (Siegel)

Notenstufen: 1 = sehr gut
2 = gut
3 = befriedigend
4 = ausreichend
5 = mangelhaft
6 = ungenügend

* entfällt bei der Ausbildungsstätte Kulmbach

Anlage 5
(zu § 25 Abs. 4)

**Staatliche/staatlich anerkannte Ausbildungsstätte
für landwirtschaftlich-technische Assistentinnen und Assistenten
an der**

Schlusszeugnis

Herr/Frau
geboren am in
hat das 1. und 2. Ausbildungsjahr in der Fachrichtung
besucht. Er/Sie hat die staatliche Abschlussprüfung erfolgreich bestanden.

Er/Sie ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung

**Staatlich geprüfte(r) landwirtschaftlich-technische(r) Assistent(in)
Fachrichtung**

zu führen.

....., den

**Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

**Der Leiter
der Ausbildungsstätte**

.....

(Siegel)

.....

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt bewertet:

(Fächer und Beurteilungen)

Bemerkungen:

Die Ausbildungsstätte für landwirtschaftlich-technische Assistentinnen und Assistenten wurde in der Zeit vom bis besucht.

....., den

(Siegel)

Der Leiter der Ausbildungsstätte

Notenstufen für die Einzelnoten:

1 = sehr gut	= 1,00–1,50
2 = gut	= 1,51–2,50
3 = befriedigend	= 2,51–3,50
4 = ausreichend	= 3,51–4,50
5 = mangelhaft	= 4,51–5,50
6 = ungenügend	= 5,51–6,00

7803-8-E, 7803-12-E, 7803-15-E

**Verordnung
zur Änderung der Schulordnungen
für die staatlichen Technikerschulen
für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft,
die staatlichen Höheren Landbauschulen sowie die
Staatliche Fachakademie für Landwirtschaft**

Vom 15. Februar 1999

Auf Grund von Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995 S. 98 und S. 148, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 442) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hinsichtlich § 3 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Schulordnung für die staatlichen Technikerschulen für Agrarwirtschaft sowie für Waldwirtschaft vom 8. Juli 1992 (GVBl S. 338, BayRS 7803-12-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 1998 (GVBl S. 276), erhält folgende Fassung:

„1. eine vom Staatsministerium bestellte Person als Vorsitzender oder in dessen Vertretung der Schulleiter,“

§ 2

§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen vom 23. September 1985 (GVBl S. 663, BayRS 7803-8-E), zuletzt

geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1992 (GVBl S. 159), erhält folgende Fassung:

„1. eine vom Staatsministerium bestellte Person als Vorsitzender oder in dessen Vertretung der Schulleiter,“

§ 3

§ 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Schulordnung für die Staatliche Fachakademie für Landwirtschaft vom 15. Juni 1983 (GVBl S. 469, BayRS 7803-15-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 1998 (GVBl S. 32), erhält folgende Fassung:

„1. eine vom Staatsministerium bestellte Person als Vorsitzender oder in dessen Vertretung der Schulleiter,“

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1999 in Kraft.

München, den 15. Februar 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

792-8-E

**Verordnung
über die befristete Aufhebung der
Jagdzeiten für Auer-, Birk- und
Rackelhähne in der Zeit vom
1. April 1999 bis 31. März 2004**

Vom 19. Februar 1999

Auf Grund des Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Jagdgesetzes – BayJG – (BayRS 792-1-E), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. April 1997 (GVBl S. 62), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Jagd auf Auerhähne, Birkhähne und Rackelhähne darf in der Zeit vom 1. April 1999 bis 31. März 2004 nicht ausgeübt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. März 2004 außer Kraft.

München, den 19. Februar 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

2236-9-3-UK

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Prüfungsordnung für Übersetzer
und Dolmetscher**

Vom 1. März 1999

Auf Grund des Art. 15 des Dolmetschergesetzes (BayRS 300-12-1-J) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Justiz und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO) vom 20. Februar 1990 (GVBl S. 64, BayRS 2236-9-3-UK), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1993 (GVBl S. 1091), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird der bisherige Wortlaut Satz 1. Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Den Fachakademien für Fremdsprachenberufe obliegt die Durchführung dieser Prüfungen. ³Andere Bewerber gemäß § 9 Abs. 3, die in Sprachen, die an den Fachakademien für Fremdsprachenberufe unterrichtet werden, zur Prüfung zugelassen sind, werden zur Ablegung der Prüfungen diesen Fachakademien zugewiesen.“

2. In § 2 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 1 wird der Punkt gestrichen und folgender Teilsatz angefügt:

„oder die Prüfung nicht die Abschlussprüfung der Fachakademien für Fremdsprachenberufe ist.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1999 in Kraft.

München, den 1. März 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

303-2-2-J

**Verordnung
zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen
der Landesjustizverwaltung nach
§§ 224, 224a der Bundesrechtsanwaltsordnung**

Vom 2. März 1999

Auf Grund des § 224 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BGBl III 303-8), zuletzt geändert durch Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl I S. 3836), § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen (BGBl III 103-1) und § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (BayRS 103-2-S) sowie auf Grund des § 224a Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 29 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVJu – vom 17. Februar 1987 (GVBl S. 33, BayRS 300-1-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Januar 1999 (GVBl S. 23), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die der Landesjustizverwaltung nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zustehenden Aufgaben und Befugnisse, einschließlich der Aufgaben und Befugnisse betreffend die Rechtsanwaltsgesellschaften im Sinn des § 59c Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung, werden auf die Rechtsanwaltskammern übertragen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Entscheidungen nach dem Ersten und Dritten Abschnitt (Allgemeines und Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen) des Vierten Teils sowie nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt (Anwaltsgericht und Anwaltsgerichtshof) des Fünften Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung.

§ 2

¹Die Entscheidungen nach dem Ersten und Dritten Abschnitt (Allgemeines und Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen) des Vierten Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung werden auf die Präsidenten der Oberlandesgerichte übertragen. ²Die Entscheidungen nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt (Anwaltsgericht und Anwaltsgerichtshof) des Fünften Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung bleiben dem Staatsministerium der Justiz vorbehalten. ³Hiervon ausgenommen ist die Aufsicht über die Anwaltsgerichte, die auf die Präsidenten der Oberlandesgerichte übertragen wird.

§ 3

Die bisher bei der Landesjustizverwaltung anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren werden von den Rechtsanwaltskammern nach Maßgabe des § 1 in

der Lage fortgeführt, in der sie sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zuständigkeitsübertragung befinden.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 tritt diese Verordnung für die Rechtsanwaltskammer München am 1. April 1999 nur für folgende Aufgaben und Befugnisse nach § 1 Abs. 1 in Kraft:

1. Aufgaben und Befugnisse betreffend die Rechtsanwaltsgesellschaften im Sinn des § 59c Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung;
2. Bestellung, Widerruf und Entscheidung über die Ablehnung eines Vertreters (§§ 53, 161 der Bundesrechtsanwaltsordnung);
3. Bestellung, Widerruf und Entscheidung über die Ablehnung eines Abwicklers (§ 55 der Bundesrechtsanwaltsordnung);
4. Gestattung der Selbstausbübung oder Bestellung eines Vertreters (§ 47 der Bundesrechtsanwaltsordnung);
5. Erlaubnis zur Einrichtung einer Zweigstelle oder zur Abhaltung auswärtiger Sprechtag und deren Widerruf (§ 28 der Bundesrechtsanwaltsordnung);
6. Befreiung von der Kanzleipflicht und deren Widerruf sowie Entgegennahme der Anzeige über die Anschrift der Kanzlei und des Wohnsitzes (§§ 29, 29a der Bundesrechtsanwaltsordnung).

²Im übrigen tritt diese Verordnung für die Rechtsanwaltskammer München am 1. Januar 2000 in Kraft.

(3) Die Verordnung über die Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach § 224 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 26. Oktober 1995 (GVBl S. 803, BayRS 303-2-2-J) tritt mit Ablauf des 31. März 1999, hinsichtlich der gemäß Absatz 2 Satz 2 zum 1. Januar 2000 auf die Rechtsanwaltskammer München übertragenen Aufgaben und Befugnisse mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.

München, den 2. März 1999

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Alfred Sauter, Staatsminister

2035-26-I

**Verordnung
zur Erleichterung der Personalvertretung
in der Sparkasse
Bad Tölz-Wolfratshausen**

Vom 3. März 1999

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Amtszeit des derzeitigen Personalrats der Kreissparkasse Wolfratshausen wird bis zum Beginn der Amtszeit des nach § 3 zu wählenden Personalrats, längstens jedoch bis zum 31. Oktober 1999, verlängert.

§ 2

Die Geschäfte der Personalvertretung in der neugebildeten Sparkasse Bad Tölz-Wolfratshausen werden bis zum Beginn der Amtszeit des nach § 3 zu wählenden Personalrats, längstens jedoch bis zum 31. Oktober 1999, durch die bisherigen Personalräte der Kreissparkasse Wolfratshausen und der Sparkasse Tölzer Land vorübergehend gemeinsam wahrgenommen.

§ 3

Die Neuwahlen zur Personalvertretung der neugebildeten Sparkasse Bad Tölz-Wolfratshausen sind so rechtzeitig durchzuführen, dass die neu gewählten Personalratsmitglieder spätestens am 1. November 1999 ihr Amt angetreten haben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 1999 außer Kraft.

München, den 3. März 1999

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

230-1-7-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Zehnten Änderung, Teil 1,
des Regionalplans
der Region München (14)**

Vom 24. Februar 1999

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U) hat die Regierung von Oberbayern die Zehnte Änderung, Teil 1, des Regionalplans der Region München (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 20. Januar 1987, GVBl S. 27, BayRS 230-1-7-U, und - zuletzt - der Zehnten Änderung, Teil 3, vom 8. Juni 1998, GVBl S. 378) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, Teilbereich Kies und Sand.

Die Zehnte Änderung, Teil 1, des Regionalplans ist bei der Landeshauptstadt München und den Landratsämtern Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstfeldbruck, Landsberg a. Lech, München und Starnberg zur Einsichtnahme für jedermann ab 17. März 1999 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 17. März 1999 in Kraft.

München, den 24. Februar 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

230-1-17-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Vierten Änderung
des Regionalplans der
Region Donau-Wald (12)**

Vom 26. Februar 1999

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U), hat die Regierung von Niederbayern die Vierte Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 30. September 1986, GVBl S. 326, BayRS 230-1-17-U, und - zuletzt - der Dritten Änderung vom 2. Dezember 1998, GVBl S. 1057) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, Teilbereich „Lehm und Ton, Spezialton“.

Die Vierte Änderung des Regionalplans ist bei den kreisfreien Städten Passau und Straubing sowie den Landratsämtern Deggendorf, Freyung-Grafenau, Passau, Regen und Straubing-Bogen zur Einsichtnahme für jedermann ab 17. März 1999 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 17. März 1999 in Kraft.

München, den 26. Februar 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

230-1-28-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Zweiten Änderung
des Regionalplans der
Region Regensburg (11)**

Vom 26. Februar 1999

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1982 (BayRS 230-1-U), geändert durch Art. 27 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 213), hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien die Zweite Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 4. Februar 1988, GVBl S. 32, BayRS 230-1-28-U, und - zuletzt - der Ersten Änderung vom 16. Januar 1996, GVBl S. 25) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft die Grenzlandfortschreibung.

Die Zweite Änderung des Regionalplans ist bei der kreisfreien Stadt Regensburg und den Landratsämtern Cham, Neumarkt i.d.OPf., Regensburg und Kelheim zur Einsichtnahme für jedermann ab 17. März 1999 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 17. März 1999 in Kraft.

München, den 26. Februar 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134